

Förderverein der Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Herrenalb

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.03.2024

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Herrenalb ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder des Fördervereins beträgt mindestens 12 Euro.
3. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

1. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben (Änderung der Bankverbindung) zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 3 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Jahres durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 2 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 300 Euro stellt der Verein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 300 Euro (auch Mitgliedsbeiträge) genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 300 EUR zweimal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes